

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr

vom 17. Februar 1982 (Amtsblatt Nummer 7/1982), zuletzt geändert durch die Satzung
vom 28. Mai 2026 (Amtsblatt Nummer 2026/13 vom 29. Mai 2026,
in Kraft ab 30. Mai 2026).

Gebührentarif nach § 1 Absatz 1:

Tarifstelle Nummer	Gegenstand	Gebühr
	Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen -	
1	Allgemeine Leistungen Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (zum Beispiel Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten / Leistungen aller Art).	
1.1.	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	30,00 Euro
1.2.	soweit eine Bemessung nach 1.1. nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	2,50 bis 250,00 Euro
2	Beglaubigungen	
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	3,00 Euro
2.2.	von Schriftstücken, je Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen	
3.1.	je angefangene Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3.2.	für jede, in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellte Durchschrift	1,00 Euro
4	Anfertigung von Fotokopien	
4.1	im Format DIN A 4, je Blatt	0,50 Euro
4.2	im Format DIN A 3, je Blatt	1,00 Euro
4.3	ab 5 Kopien von einer Vorlage in einem Arbeitsgang, je Blatt	0,25 Euro
	Ablichtungen anderer Formate sowie sonstige fotografische oder reproduktionstechnische Arbeiten werden nach anderen Kostenvorschriften beziehungsweise privatrechtlich berechnet.	
5	Anfertigung von Mikrofilmrückvergrößerungen (Besondere Auslagen und Kosten werden zusätzlich erhoben)	1,00 bis 10,00 Euro
6	Überlassung von Unterlagen (soweit rechtliche oder dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen)	
6.1.	zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume, je angefangene 30 Minuten	5,00 Euro
6.2.	zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume, je angefangenen Tag	7,50 Euro
6.3.	bei Zusendung auf dem Postwege zusätzlich	5,00 Euro plus

		Postgebühren
6.4	Übersendung von umfangreichen Angebotsunterlagen	15,00 - 35,00 Euro
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
7.1	Bei Verwendung eines Vordruckes, je angefangene Seite	1,00 bis 5,00 Euro
7.2	bei formloser Aufnahme, je angefangene Seite	2,50 bis 10,00 Euro
8	Bewilligungen von Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuches und Abgabe weiterer Erklärungen aus dem Grundstückswesen	
8.1	Teilweise Pfandfreigabe	50,00 Euro
8.2	Vorrang- und Gleichrängeinräumung	50,00 Euro
8.3	Wechsel des Pfandobjekts	90,00 Euro
8.4	Zustimmung zu Abtretung vorrangiger Grundpfandrechte	20,00 Euro
8.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	15,00 Euro
8.6	Zustimmung zur Nichtausübung des Wieder- / Vorkaufsrechtes	50,00 Euro
8.7	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	40,00 Euro
8.8	Änderung der Nutzungsbeschränkung	50,00 Euro
9	Ablehnung / Zurücknahme eines Antrages	10 % - 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1 - 28
	Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Kriterien des § 5 Abs. 2 KAG NW	
10	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen und ähnliches, Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
10.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	54,00 Euro
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	60,70 Euro
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	76,35 Euro
10.4	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	87,95 Euro
	Abschnitt B - Besondere Tarifstellen -	
	Fachbereich Finanzen	
11	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	8,50 Euro
12	Entscheidungen im Rahmen einer Übernahme von Ausfallbürgschaften	100,00 Euro
13	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	10,00 Euro
14	Sondernutzungen ohne gleichzeitige straßenverkehrsrechtliche Anordnung	
14.1	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis ohne vorherigen Ortstermin	60,00 Euro
14.2	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis mit	125,00 Euro

	vorherigen Ortstermin	
	Amt für Verkehrswesen und Tiefbau	
15	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
15.1	mit Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	30,00 Euro
15.2	ohne Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	15,00 Euro
16	Angaben von Straßenausbauhöhen	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 Euro
17	Bearbeitung eines Antrages/Anzeige für die Verlegung einer neuen bzw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
17.1	Aufbruch/Trassenläng Telekommunikation < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 Euro
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 Euro
17.2	Trassenlänge/Telekommunikationslinie >= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 Euro
	zzgl. je angefangene 50m Trassenlänge/ Telekommunikationslinie oder Leerrohr	50,00 Euro max. 2.000,00 Euro gesamt
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 Euro
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 Euro
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 Euro
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 Euro
18	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung eines Straßenaufbruchs im Zusammenhang mit einer Ver-/Entsorgungsleitung bzw. -anlage (außer TKG)	
18.1	Aufbruch < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/ Station/ Schachtbauwerk/Kabelschacht	75,00 Euro
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 Euro
18.2	Aufbruch >= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 Euro
	zzgl. je laufender Meter Ver-/Entsorgungsleitung/ Leerrohr	1,50 Euro
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Station/ Schachtbauwerk (außer Entwässerung)/Kabelschacht	75,00 Euro
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 Euro
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 Euro
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 Euro
19	Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	
19.1	inkl. einer Ortsbesichtigung und Abnahme	150,00 Euro

	bei außergewöhnlichem Aufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen, zusätzlicher Schriftverkehr) nachträgliche Bearbeitung zzgl.	75,00 Euro
20	Bearbeitung eines Antrags zur rückwärtigen Verankerung auf öffentlichem Grund für Baugrubenverbau	200,00 Euro
	zzgl. je Anker	50,00 Euro
	Hinweis: bei dauerhaft verbleibenden Ankern ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro Anker gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
21	Bearbeitung eines Antrags für feste Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. Treppenanlagen, Stelen oder ähnliches	200,00 Euro
	Hinweis: bei festen Einbauten ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
	Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung	
22	Vorkaufsrechtsbescheinigung	60,00 Euro je wirtschaftlicher Einheit
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	
23	Auszüge aus dem Höhenfestpunktfeld der Stadt Mülheim an der Ruhr	
	Grundbetrag je Auftrag:	25,85 Euro
	Zusätzlich je gelieferter Höhenfestpunktbeschreibung einschließlich der Höhenangaben	2,50 Euro
24	Kommunale Geodaten	
24.1	Auswertung, Bereitstellung und Bearbeitung kommunaler Geodaten und Erstellung thematischer Karten (digital); Abrechnung nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW)	Stundensätze analog zur VermWertKostO NRW
24.1.1	Drucke und Plots > DIN A3	16,00 Euro/m ² (swStrichzeichnung)
		20,00 Euro/m ² (Vollfläche)
24.2	Wohnraumförderung	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum und/oder Modernisierung von Mietwohnraum gemäß den Bestimmungen nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	0,8 v. H der bewilligten Darlehenssumme
24.3	Wohnraumförderung	

	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb oder zur Modernisierung bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	500,00 Euro																								
	Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung																									
25	Verbindliche Bauleitplanung – Verwaltungskostenpauschale																									
	Verwaltungskostenpauschale bei qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 u. § 30 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Verfahren nach §§ 8 („Normalverfahren“); 13 und 13a BauGB (vereinfachtes/ beschleunigtes Verfahren). Die Verwaltungskostenpauschale beruht auf den verwaltungsseitigen Stundensätzen zur Abrechnung mit externen Kunden (Stand 19.07.2023). <table><tr><td>Fläche in ha</td><td>Euro</td></tr><tr><td>a) < 1</td><td>5.476</td></tr><tr><td>b) ≥ 1</td><td>6.695</td></tr><tr><td>c) ≥ 2</td><td>7.915</td></tr><tr><td>d) ≥ 3</td><td>9.135</td></tr><tr><td>e) ≥ 4</td><td>10.354</td></tr><tr><td>f) ≥ 5</td><td>11.574</td></tr><tr><td>g) ≥ 6</td><td>12.794</td></tr><tr><td>h) ≥ 7</td><td>14.014</td></tr><tr><td>i) ≥ 8</td><td>15.233</td></tr><tr><td>j) ≥ 9</td><td>16.453</td></tr><tr><td>Über 10 ha</td><td>Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ha</td></tr></table>	Fläche in ha	Euro	a) < 1	5.476	b) ≥ 1	6.695	c) ≥ 2	7.915	d) ≥ 3	9.135	e) ≥ 4	10.354	f) ≥ 5	11.574	g) ≥ 6	12.794	h) ≥ 7	14.014	i) ≥ 8	15.233	j) ≥ 9	16.453	Über 10 ha	Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ha	
Fläche in ha	Euro																									
a) < 1	5.476																									
b) ≥ 1	6.695																									
c) ≥ 2	7.915																									
d) ≥ 3	9.135																									
e) ≥ 4	10.354																									
f) ≥ 5	11.574																									
g) ≥ 6	12.794																									
h) ≥ 7	14.014																									
i) ≥ 8	15.233																									
j) ≥ 9	16.453																									
Über 10 ha	Kostenpauschale nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 2.500 Euro/ha																									
26	Erstellung von Bebauungsplänen																									
26.1	Erstellung von qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB sowie Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gem. § 12 u. § 30 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Verfahren nach §§ 8 („Normalverfahren“); 13 und 13a BauGB (vereinfachtes/ beschleunigtes Verfahren) durch das Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung. Die Gebühr für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen und zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale zu entrichten. <table><tr><td>Fläche in ha</td><td>Euro</td></tr><tr><td>a) < 1</td><td>5.335</td></tr></table>	Fläche in ha	Euro	a) < 1	5.335																					
Fläche in ha	Euro																									
a) < 1	5.335																									

	<table><tr><td>b) ≥ 1</td><td>8.799</td></tr><tr><td>c) ≥ 2</td><td>14.502</td></tr><tr><td>d) ≥ 3</td><td>19.413</td></tr><tr><td>e) ≥ 4</td><td>23.866</td></tr><tr><td>f) ≥ 5</td><td>28.000</td></tr><tr><td>g) ≥ 6</td><td>31.893</td></tr><tr><td>h) ≥ 7</td><td>35.595</td></tr><tr><td>i) ≥ 8</td><td>39.137</td></tr><tr><td>j) ≥ 9</td><td>42.542</td></tr><tr><td>Über 10 ha</td><td>Gebühr nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 3.000 Euro/ha</td></tr></table>	b) ≥ 1	8.799	c) ≥ 2	14.502	d) ≥ 3	19.413	e) ≥ 4	23.866	f) ≥ 5	28.000	g) ≥ 6	31.893	h) ≥ 7	35.595	i) ≥ 8	39.137	j) ≥ 9	42.542	Über 10 ha	Gebühr nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 3.000 Euro/ha	
b) ≥ 1	8.799																					
c) ≥ 2	14.502																					
d) ≥ 3	19.413																					
e) ≥ 4	23.866																					
f) ≥ 5	28.000																					
g) ≥ 6	31.893																					
h) ≥ 7	35.595																					
i) ≥ 8	39.137																					
j) ≥ 9	42.542																					
Über 10 ha	Gebühr nach j) zzgl. für jeden angefangenen ha 3.000 Euro/ha																					
26.2	Aufschlüsselung der Gebühr gemäß Verfahrensschritten <table><tr><td>Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches</td><td>60 %</td></tr><tr><td>Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches</td><td>30 %</td></tr><tr><td>Plan zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Rat</td><td>10 %</td></tr></table>	Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	60 %	Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	30 %	Plan zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Rat	10 %															
Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	60 %																					
Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches	30 %																					
Plan zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Rat	10 %																					
	Amt für Umweltschutz, Umweltplanung und untere Naturschutzbehörde																					
27	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung																					
	Pro Grundstück (incl. 1 Baum)	92,00 Euro																				
	Für jeden weiteren Baum: zzgl.	12,00 Euro																				
	Amt für Umweltschutz																					
28	Nachbearbeitungen und Prüfungen von umweltrechtlichen Vorgängen, die durch vom Genehmigungsinhaber verursachte fehlerhafte Umsetzung einer umweltrechtlichen Erlaubnis notwendig geworden sind.																					
	je angefangene Stunde	68,00 Euro																				